



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Stärkung der Rechte des Parlaments und verantwortungsvolles Handeln während der COVID-19-Pandemie

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt fest, dass zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie die Einhaltung der „AHA+L+A-3G“-Regeln, deren strikte Durchsetzung und ein zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmtes Agieren zwingende Voraussetzung ist.
2. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stellt fest, dass die Landesregierung die parlamentarische Opposition gemäß Artikel 48 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt und damit Teile des Verfassungsorgans Landtag dadurch in verfassungswidriger Weise diskriminiert hat, indem sie ausschließlich die Koalitionsfraktionen am regierungsinternen Verfahren der Beratung und Entscheidung über COVID-19-Eindämmungsverordnungen beteiligt und die Mitglieder und Fraktionen, die die Landesregierung nicht stützen, ausgeschlossen hat.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ihre Maßstäbe offenzulegen, auf deren Grundlage sie über die Einführung, Lockerung, Verschärfung oder Außerkraftsetzung von COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen sowie über die Bereiche der Gesellschaft entscheidet, auf die diese Maßnahmen erstreckt werden sollen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag offenzulegen, welche Repräsentantinnen und Repräsentanten welcher Bereiche von Staat und Gesellschaft sowie welche Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung sie einmalig oder regelmäßig in welchen Organisationsformen vor einer Entscheidung über die Einführung, Lockerung, Verschärfung oder Außerkraftsetzung von COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen einbezogen hat und einbezieht.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen eigenständigen „Pandemierat“ einzurichten, an dem neben allen relevanten Bereichen von Staat und Gesellschaft und von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung auch die

(Ausgegeben am 30.10.2020)

Fraktionen des Landtages in gleichberechtigter Weise zu beteiligen sind. Die Zusammensetzung des Pandemierates bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen, sein Verfahren im Benehmen mit dem Ältestenrat des Landtages.

6. Der Landtag richtet einen „Zeitweiligen Ausschuss Pandemie“ ein. Hierfür gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Pandemierat sowie den „Zeitweiligen Ausschuss Pandemie“ vor Erlass oder Änderung von COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen zu beteiligen.
8. Der Landtag führt bis auf weiteres neben der allgemeinen Regierungsbefragung in jeder Sitzungsperiode eine Regierungsbefragung „Pandemie“ ein. Paragraph 54 der Geschäftsordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die allgemeine Regierungsbefragung und die Regierungsbefragung Pandemie an unterschiedlichen Sitzungstagen durchgeführt werden.
9. Halten Teile der Koalitionsfraktionen ihre öffentlich verlautbarte Einschätzung aufrecht, dass der Landtag stärker und vor allem verantwortlich in die Bewältigung der Pandemie einzubinden ist, und hält Ministerpräsident Dr. Haseloff an seiner im Haus vertretenen Einschätzung fest, eine Beteiligung des Landtages sei durch den Bund nicht vorgesehen, wird der Landtag auf der Grundlage von Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz ein die Eindämmungsverordnung vertretendes Landesgesetz beraten und beschließen.
10. Der Landtag von Sachsen-Anhalt beauftragt die Landesregierung angesichts deutlich steigender Infektionszahlen, uneinheitlicher Länderregelungen und zahlreicher unterschiedlicher Verwaltungsgerichtsurteile sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Infektionsschutzgesetz schnellstmöglich reformiert und angepasst wird. U. a. bedarf es Regelungen, damit Rechtsverordnungen künftig befristet und begründet sind, ein Parlamentsvorbehalt bei wesentlichen Entscheidungen geschaffen wird, Rechtsverordnungen von der Zustimmung der Legislative abhängig gemacht werden sowie Berichtspflichten seitens der Exekutive zu den Auswirkungen und der weiteren Notwendigkeit von Rechtsverordnungen zur Corona-Bekämpfung festgeschrieben werden.

Begründung

Zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hat die Landesregierung seit März 2020 eine Vielzahl von Ge- und Verboten in Form von Eindämmungsverordnungen erlassen. Diese Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen stützt sie ausschließlich auf das Infektionsschutzgesetz des Bundes, in deren Folge Grundrechte und Freiheitsrechte, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf Versammlungsfreiheit, die persönliche Freiheit und Freizügigkeit, die Berufsfreiheit oder das Eigentumsrecht vorübergehend erheblich eingeschränkt werden.

Je stärker der Grundrechtseingriff, desto dringlicher muss jedoch das Parlament damit befasst werden.

Sämtliche Entscheidungen, die bisher im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus standen, wurden bisher lediglich mit den Koalitionsfraktionen, aber gänzlich an den Oppositionsfraktionen und damit am Gesamtparlament vorbei getroffen. Wenn auch mit Ausbruch des Virus im zeitigen Frühjahr 2020 schnelle Entscheidungen seitens der Exekutive notwendig waren, fehlt hierfür inzwischen zunehmend die Legitimation. Die durch die Landesregierung getroffenen Entscheidungen entziehen sich seitdem weitestgehend einer parlamentarischen Kontrolle.

Das Regieren per Ermächtigungsverordnung schwächt die öffentliche Akzeptanz für wichtige Entscheidungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie. Beratung, Abwägung, Entscheidung und Kontrolle sollen jedoch vorrangig dem Parlament vorbehalten sein.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender